



WEGLEITUNG Sportfondsgesuche

Sportgeräte- u. Materialanschaffungen

Grundlage ist die Verordnung über die Verwendung der kantonalen Sportfondsgelder (Sportfondsverordnung) vom 28. Juni 1994 (Stand 01. August 2012)

Art.1: Die vom Regierungsrat dem Sportfonds zugewiesenen Gelder werden wie folgt verwendet: b) als Zuwendung für Sportgeräte und Materialanschaffungen der Sportorganisationen.

Art.4 Beiträge an Sportgeräte- und Materialanschaffungen: An die Kosten von Sportgeräte- und Materialanschaffungen kann ein Beitrag bis zu maximal 50 % der Anschaffungskosten bewilligt werden. Die Sportgeräte müssen zum Ausüben der betreffenden Sportart üblich sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen. Für persönliche Ausrüstungsgegenstände und Verbrauchsmaterial werden keine Beiträge ausgerichtet.

Porto- und Versandkosten sind nicht beitragsberechtigt.

1. Sportgeräte

Beitragssatz bis höchstens 50%

Spezielle Sportgeräte der Vereine:

- Trampoline
- Hallenfussballbänder
- Boote (Kanus)
- Bergsteigermaterial
- Tischtennistische
- Slalomkippstangen
- Armbrust, Bogen und Kleinkaliberwaffen für das Jungschützenwesen
- Leichtathletikgeräte (Speer, Kugel, Diskus, Hammer, Wurfball, Hürden, Stab)
- Unihockey: Torhüterausrüstungen, nur wenn diese im Klubbesitz bleiben!
- Eishockey: Torhüterausrüstungen, Hosen, Helme, nur wenn diese im Klubbesitz bleiben! (v.a. Piccolo/Bambini)
- Bodenturnmatten
- Unihockeybänder
- Schwimmmaterial
- RG-Geräte (Bänder usw.)
- Schwinghosen
- Snowboardstangen
- Schwebebalken, Wettkampfbarren usw.
- Transportable Tore für Fussball, Handball usw.
- Netze/Ständer f. Tennis, Volleyball, Badminton usw.
- Pionier- und Biwakmaterial (Gruppenzelte)
- Schwinger-, Ringer- und Judomatten
- Curling-Steine

Die Sportgeräte müssen mobil sein, d.h. sie sind für eine einzelne Stunde verschiebbar und können von Kindern/Jugendlichen auf- und abgebaut werden.

2. Sporthilfsgeräte und Ballmaterial

Beitragssatz bis höchstens 25%

- sämtl. Spielbälle
- Spielsets (Unihockey, Badminton, Tischtennis etc.)
- Messbänder
- Funkgeräte
- Videoanlagen
- Trainingswesten
- Loipenspurgeräte
- Ersatzmaterial bei Reparaturen an Sportmaterial
- Schachuhr
- Badmintonshuttles
- Bohrer Slalomstangen
- Megaphone
- Zeitmessanlagen
- Startnummern
- Ballwurfmaschinen
- Abdeckungen
- Pucks
- Markierungskegel
- Lawinenschüttengeräte
- Lautsprecheranlagen
- Windmessanlage (LA)
- Pilze (Snowboard)
- Tennisschleppbesen
- Stoppuhren
- Ballpumpen/-kompressor

3. nicht unterstützt werden

- Persönliche Ausrüstungsgegenstände (z.B. Hockeystöcke, Wettkampfdresses, Tenues u.ä.)
- Klein- und Verbrauchsmaterial aller Art (z.B. Magnesium, Medaillen, Pokale, Abzeichen)
- Fachliteratur (Bücher, Zeitschriftenabos, Videos, CDs, DVDs usw.)
- Unterhaltsarbeiten an Geräten (Arbeits- und Wegzeiten) und Reperatursets (z.B. Badminton und Tennis)
- Sportmedizinische Hilfsgeräte, Sanitätsmaterial, Wolldecken, Küchengeschirr usw.
- Sägemehl, Unterhalt Sandreinigung, Wasserpumpen
- Ball-/ Pfeilfangnetze